Der Landrat

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Goch
Der Bürgermeister
Markt 2
47574 Goch

FBI FBII 1 2 10
KUL 14
KBG 21
WIG 23
63 51 50 40 32
Stadt Goch
13. JUL 2023

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: 1.399
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1/6.3-610-00087-2023-
Datum: 14.07.2023

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Goch;
Bebauungsplan Stadt Goch; hier: Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 14/1 Pfalzdorf - Stadtkamp -
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Bericht vom 20.06.2023; Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Im Verfahren zum Vorentwurf des Bebauungsplan 14/1 Pfalzdorf der Stadt Goch wurde der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ASP Stufe I & II zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14/1 Pfalzdorf der Stadt Goch" mit Stand 11.09.2021, bearbeitet von StadtUmBau, Kevelaer, vorgelegt.

Ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung muss die Vorgaben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MULNV Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die Methodik und die CEF-Maßnahmen erfüllen (siehe MULNV & FÖA, 2021: Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15); Download unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads). Der vorgelegte Fachbeitrag weicht hiervon formal und inhaltlich ab.

Für die Artenschutzprüfung der Stufe I gibt der Fachbeitrag an, dass für die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (Tabelle 2 und Kapitel 5.1). Daher war für die Artenschutzprüfung der Stufe II entweder eine wortst-case-Betrachtung für die vier vorgenannten Arten oder einer Kartierung der Brutvögel erforderlich, um festzustellen welche Arten tatsächlich vom Planvorhaben betroffen sind.

Für die Erfassungszeiträume während eines Kalenderjahres der o.g. Vogelarten gibt es folgende Vorgaben im Methodenhandbuch:

- Bluthänfling: 4 Erfassungstermine (Ende April bis Ende Mai)
- Feldsperling: 3 Erfassungstermine, 1. Mitte April, 2. Ende April und 3. Mitte Mai)
- Gartenrotschwanz: 3 Erfassungstermine (Anfang Mai bis Anfang Juni)
- Star: 3 Erfassungstermine im April

Der Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung der Stufe II weicht aber von den fachlich begründeten Vorgaben des Methodenhandbuchs für die Brutvogelerfassung bei der Anzahl der Kartiertermine und dem gewählten Erfassungszeitraum ab. Als Grundlage für die Bewertung im Fachbeitrag wurden im Jahr 2021 nur 2 Kartierungen im Mai durchgeführt (11.05.2021 und 28.05.2021), die nicht für alle Arten im günstigen Erfassungszeitraum liegen. Eine fachgerechte Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens ist daher auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen nicht möglich. Wenn eine Erfassung im Jahre 2024 aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine wortst-case-Betrachtung erforderlich. Notwendige CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen sind für die vorgenannten Arten zu benennen.

Die aufgrund des § 44 (5) BNatSchG durch zuführende Artenschutzprüfung wird durch mich als zuständiger Unterer Naturschutzbehörde u.a. in Bezug auf die Eignung der Vermeidungsmaßnahmen (incl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ggf. des Risikomanagements beurteilt und ist einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich (Vergleich Kapitel 3.2 „Verbindliche Bauleitplanung" in: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). Daher bin ich im weiteren Verfahren nochmals zu beteiligen.

<u>Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:</u>

Der hier betroffene Landschaftsplan 07 Gocher Heide legt für den Planbereich das Entwicklungsziel 6.1 ‚Temporäre Erhaltung' fest. Eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da die Möglichkeit der Bebauung im Entwicklungsziel berücksichtigt ist. Die Korrektur der Landschaftsplangrenze erfolgt nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplans auf redaktionellem Weg.
Der Planbereich befindet sich im Maßnahmenraum 6 des betroffenen Landschaftsplans. Der Schwerpunkt in diesem Maßnahmenraum liegt in der Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch Neuanlage naturnaher Lebensräume sowie die Ergänzung vorhandener Strukturen. Beispielhaft seien hier die Anpflanzungen von kleinen, Waldflächen, Feldhecken und Gehölzen, die Neuanlage von Streuobstwiesen und die Pflege von Wildkrautsäumen und Feldrainen genannt.

Die Auswirkungen des Bebauungsplans hinsichtlich seiner voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind im Umweltbericht darzulegen und in einer qualifizierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten und zu bilanzieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung nach dem BNatschG) sind in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes ist zu prüfen, ob und welche Gehölzstrukturen erhalten werden können. Insbesondere die gehölzbestandene Böschung entlang der Bahntrasse ist zu erhalten und entsprechend gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b Darstellung ‚Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen' festzusetzen.

Der im Plan des Vorentwurfs umringte nördliche Teil der Grünfläche stellt sich vor Ort als gehölzfreie Ruderalfläche dar, demnach ist die gewählte Darstellung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b ungeeignet. Hier sind detaillierte Angaben zur Entwicklung einer Fläche im Sinne der Vorgaben des Landschaftsplans zu ergänzen und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung oder als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit als Ausgleichsfläche (Darstellung mit sog. T-Linie) festzusetzen.
Ich weise darauf hin, dass zur hinreichenden Bestimmtheit der Pflanzung die Auflistung der zu verwendenden Pflanzenarten mit Angaben zum Umfang und zur Qualität der Pflanzung auf der Planurkunde erforderlich ist (Anzahl, Gehölzqualitäten, Pflanzabstände, Höhenstaffelung). Darüber hinaus ist die Bemaßung der öffentlichen Grünflächen im Plan zu ergänzen.

Der Ausgleich erfolgt insgesamt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Externe Kompensationen oder die Inanspruchnahme eines Ökokontos sind ebenfalls auf der Planurkunde zu dokumentieren.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Hinweise:

1. Das Gutachten vom Ingenieurbüro Stöcker (Bericht-Nr. E1070) weist auf S. 17 Fehler bei der Bezeichnung der Straße der Immissionsorte auf. Die Straße wurde hier als Standkamp statt Stadtkamp bezeichnet.

2. In Bezug auf die Beurteilung von Straßenverkehrslärm in dem o. g. Gutachten möchte ich auf folgendes hinweisen.
   Zur Beurteilung von Verkehrslärm (Straßen und Schienenwege) gilt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Zuständigkeit der sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten obliegt nicht mir als Untere Immissionsschutzbehörde sondern dem Träger der Baulast.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bonnen

Der Fachbereich 5, Abt. 5.1 – Gesundheitsangelegenheiten hat mir im Beteiligungsverfahren folgende Stellungnahme zukommen lassen (Ansprechpartner: Herr Busch, Tel.: 02821/85-812):

Zu o. g. Vorhaben rege ich Folgendes an:

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.1997 (GVBl NW 1997, S. 431) in derzeit gültiger Fassung habe ich den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, zu denen auch Lärmeinwirkungen zählen, zu fördern und die Bevölkerung hierüber aufzuklären.

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Einzugsbereich der relativ stark mit Fahrzeugen frequentierten Reuterstraße und Stadtkamp sowie die Bahnlinie Goch – Bedburg-Hau, so dass eine Lärmbelas-

tung im neu geplanten Wohngebiet nicht auszuschließen ist. Da sich Umweltlärm, zu dem auch Verkehrslärm zählt, auf das körperliche, seelische und soziale Wohlbefinden auswirken oder zu Krankheiten führen kann, darf ein lärmbedingtes Gesundheitsrisiko nicht unterschätzt werden. Als Risikogruppen für Lärmbeeinträchtigungen gelten vor allem Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke und Rekonvaleszenten, wobei Hypertoniker und blutdrucklabile Menschen überdurchschnittlich gefährdet sind. Bei Einhaltung folgender Außen- und Innenmittelungspegel ist in Anlehnung an die TA Lärm für ein Gewerbegebiet bzw. reines Wohngebiet sowie nach Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung nicht mit einer Beeinträchtigung des seelischen und sozialen Wohlbefindens zu rechnen:

Wohngebiet:

tags	50 – 55 dB(A) [außen]	30 – 35 dB(A) [innen]
nachts	35 – 40 dB(A) [außen]	20 – 25 dB(A) [innen]

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Stöcker, Haltern am See, vom 20.01.2022; Bericht Nr. E01070 werden die vorgeschriebenen Immissionswerte (z. B. DIN 18005) im Plangebiet teilweise überschritten.
Zur Schaffung gesunder Verhältnisse in den Wohngebäuden sollte die dauerhafte Einhaltung der vorgenannten Immissionswerte deshalb unbedingt durch die in der o.a. Schalltechnischen Untersuchung und in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Goch Nr. 14/1 beschriebenen Lärmminderungsmaßnahmen sichergestellt werden.